

Beck'sches Formularbuch **Zwangsvollstreckung**

4., überarbeitete und erweiterte Auflage 2021
ISBN 978-3-406-75226-1
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Die Auskunft enthält allgemeine Feststellungen über Zahlungsfähigkeit, Kreditwürdigkeit und wirtschaftliche Verhältnisse des Kunden. Die **Bank- und Versicherungsauskunft** enthält keine genauen Zahlen über Kontostände, monatliche Verpflichtungen oder Ähnliches. Unterschieden werden muss zwischen Privat- und Geschäftskunden sowie nach dem Empfänger der Auskunft. Unter Banken werden Auskünfte über beide Kundengruppen erteilt, sofern die anfragende Bank ein berechtigtes Interesse vorbringen kann. Daten von Privatkunden dürfen nicht ohne deren Zustimmung an Dritte herausgegeben werden. Ausnahmen bilden behördliche Anfragen, wie Steuer- oder Strafverfahren, die gerichtlich angeordnet sind. Auskünfte über Geschäftsleute (mit Handelsregistereintrag) dürfen regelmäßig erteilt werden. Dies wird als Service am Kunden gesehen. Hat der Geschäftskunde jedoch ausdrücklich gegenüber der auskunftgebenden Bank erklärt, dass er dies nicht wünscht, so wird die Bank nur Auskunft erteilen, soweit der Geschäftskunde ausdrücklich seine Zustimmung erteilt. Das Bankgeheimnis wird in Deutschland sehr groß geschrieben. Das hat zur Folge, dass nur ein sehr eingeschränkter Kreis berechtigt ist, eine Auskunft einzuholen. Das Bankgeheimnis schützt vor dem „gläsernen Menschen“ und ist in Deutschland eine vertragliche Zusicherung der Banken. Daraus folgt, dass der Gläubiger mit einem Titel keine Auskunft bei einer Bank erhält. Er kann über seine eigene Bank eine Bankauskunft einholen. Das geforderte berechtigte Interesse ergibt sich aus der eigenen Bonität, die gefährdet ist, wenn der Kunde zahlungsunfähig ist.

2. Bei welcher Bank oder Versicherung angefragt werden soll, ist abhängig vom Wissensstand über den Schuldner. Ist eine Bankverbindung bekannt, so kann diese angeschrieben werden. Ist lediglich eine IBAN-Nummer oder BIC bekannt, so kann mit diesen Informationen im Internet die entsprechende Bank herausgesucht werden. Häufig kann die eigene Bank anhand der vergangenen Umsätze herausfinden, wo der Schuldner eine Bankverbindung hat. Dies setzt voraus, dass der Schuldner eine Überweisung getätigt hat. Soweit keine Bankverbindung bekannt ist, kann eine „Blindsuche“ bei den großen bekannten Banken sowie Sparkassen versucht werden. Gleiches gilt für die Versicherung. Hier wird noch einmal auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Verdachtspfändung hingewiesen: NJW 2004, 2096.

3. Es wird empfohlen, einen einfachen Antrag mit der Bitte zu stellen, die anliegende Rückantwort zu verwenden. Es kann dann zu Auskünften kommen, die die Bank oder Versicherung in ihren eigenen Standardformularen nicht vorsieht. Ob sie jedoch die Rückantwort tatsächlich verwendet, ist von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich.

10. Detekteiauftrag

An die

Detektei^{1, 2}

.

Sehr geehrte(r),

in der Zwangsvollstreckungssache

. (Gläubiger/in)/. (Schuldner/in)

betreibt der/die Gläubiger/in, den/die ich anwaltlich vertrete, ausweislich des in der Anlage in Kopie beigefügten Vollstreckungstitels des, vom, Az., gegen den/die Schuldner/in die Zwangsvollstreckung.

Ich bitte Sie, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des/der Schuldners/in zu ermitteln. Ferner bitte ich herauszufinden, ob der/die Schuldner/in unter der Anschrift wohnhaft ist und sich auch dort aufhält.

Nachfolgende Informationen liegen mir vor (die Informationen können eventuell falsch oder veraltet sein):³

geboren am, in,

- deutscher Staatsangehöriger andere Staatangehörigkeit
- verheiratet ledig
- Kinder, Anzahl:
- Bankverbindung mit angeblichem Kontostand:
- Auf ihn zugelassenes Fahrzeug, amtliches Kennzeichen
- Geschäftsbeziehungen zu:
- Diverse Haftbefehle Abgabe der Vermögensauskunft Az.
- An der Wohnanschrift soll der/die Schuldner/in Eigentum haben.
- Er/Sie soll kürzlich eine Erbschaft angetreten haben.
- Er/Sie hat kürzlich ein Gewerbe/Firma angemeldet/abgemeldet

Sollten Sie weitere Informationen oder Unterlagen benötigen, bitte ich um einen kurzen Hinweis. Ich gehe davon aus, dass sich die Ermittlungskosten für diesen Auftrag auf ca. 45,00 EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer belaufen. Anderenfalls bitte ich um einen entsprechenden vorherigen Hinweis.⁴

.

Rechtsanwalt

beck-shop.de
Anmerkungen

1. Die bislang dargestellten Auskunftsquellen sind alle die, bei denen mit dem Vollstreckungstitel das berechnigte bzw. rechtliche Interesse nachweisen werden konnte und musste. Oft geben die Auskünfte nichts Neues her, sodass der Vollstreckungserfolg ausbleibt. Die Beauftragung eines Detektives ist die Möglichkeit, über den Schuldner weitere Informationen einzuholen. Eine Vielzahl von großen Wirtschaftsdetekteien hat sich darauf spezialisiert, Schuldner und ihr Vermögen ausfindig zu machen. Gerade bei größeren Schuldnern kann dies erfolgreich sein. Welche Detektei ausgewählt wird, ist einzelfallbezogen zu entscheiden. Die Detektei kann eine Vielzahl von Quellen nutzen, die für den Anwalt oder Gläubiger zu aufwendig oder problematisch sind. ZB können Auskünfte naher Angehöriger einholt werden, ebenso von Freunden, geschiedenen Ehepartnern, ehemaligen Vermietern usw. Die Auswertung solcher Quellen ist sehr zeitintensiv und oft fehlt die Erfahrung des Befragens. Eine Möglichkeit ist es, im Internet einen solcher Dienste zielgenau zu beauftragen (zB www.supercheck.de), die sich von Anwälten für einzelne Tätigkeiten beauftragen lassen. Dieser Internetdienst ermittelt zB neben dem Aufenthalt auch die Bonität des Schuldners, wo er arbeitet, ob die bekannten Konten Guthaben aufweisen, welche Bankverbindung er hat. Die Preise richten sich nach dem Umfang der Auskunft, sie beginnen bei der einfachen Bonitätsauskunft bei rund 6,00 EUR bis hin zur ausführlichen Bonitätsauskunft von rund 30,00 EUR. Die Beauftragung eines Detektives kann individueller gestaltet werden und ist nicht auf die allgemeinen Bonitätsquellen beschränkt.

2. Welche Detektei beauftragt wird, ist eine Einzelfallentscheidung. Sie sind entweder im Branchenbuch oder im Internet zu finden. Es empfiehlt sich, mit einer Detektei vor Ort

zusammen zu arbeiten. Zum einen kann man so einen Festpreis für bestimmte Aufträge aushandeln und zum anderen sind die Arbeitsweise und die Zuverlässigkeit bekannt. Auch hier bietet das Internet Hilfe auf der Seite des Bundesverbandes deutscher Detektive unter „www.bdd.de“.

3. Im Auftrag sollten alle Informationen angegeben werden, die bereits vorab bekannt sind. Dies senkt zum einen den Ermittlungspreis und zum anderen brauchen bisher bekannte Informationen nicht mühselig und zeitaufwendig ermittelt zu werden. Sind Verdachtsumstände bekannt, die auf eine Vermögensverschiebung hindeuten, so sollten diese mit angegeben werden. Umso mehr Informationen die Detektei erhält, umso erfolgreicher kann sie arbeiten.

4. Kosten und Gebühren. Die Kosten der Detektei sind Zwangsvollstreckungskosten im Sinne des § 788 ZPO und insoweit vom Schuldner zu tragen (OLG Koblenz Rpfleger 2011, 350; LG Berlin JurBüro 1985, 628; LG Koblenz Rpfleger 2004, 183). Die Kosten können nur im Sinne des § 788 ZPO angenommen werden, wenn vorher alles versucht wurde, an die einzelnen Auskünfte zu kommen, wie zB Handelsregisterauszug, Einwohneramt, etc. Der hier angenommene Betrag ist für kleinere, regelmäßige Aufträge. Der Gläubiger muss zunächst die Kosten für den Auftrag vorstrecken, weshalb es sich empfiehlt, einen Festbetrag auszuhandeln. Ob die Kosten erfolgreich festgesetzt und vollstreckt werden können, ist ungewiss.



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

V. Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung und Abnahme der Vermögensauskunft

1. Vorbemerkungen

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur **Modernisierung der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung**, mit dem die Vorschriften ua über die eidesstattliche Versicherung (§§ 899 ff. ZPO aF) neu geregelt (§§ 802a ff. ZPO) wurden, erfolgte eine Stärkung der Rechte der Gläubiger zur Vermögensermittlung. Bereits zu Beginn der Zwangsvollstreckung sind umfassende Auskünfte über das Vermögen des Schuldners einzuholen. Der Gerichtsvollzieher kann vom Schuldner eine Vermögensauskunft (vormals eidesstattliche Versicherung) ohne vorherigen Vollstreckungsversuch verlangen. Verweigert der Schuldner die Angaben zur Vermögensauskunft bzw. lassen die Angaben eine Befriedigung des Schuldners nicht erwarten, so kann der Gerichtsvollzieher Fremdauskünfte einholen (§ 802l ZPO). Bei den Fremdauskünften handelt es sich um Anfragen bei den Trägern der Rentenversicherungen über Arbeitsverhältnisse, beim Bundeszentralamt für Steuern, Konten, Depots, beim Kraftfahrzeug-Bundesamt über Fahrzeuge. Der Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Auskunftsrechte der Gerichtsvollzieher (BT-Drs. 19/12085) sieht weitere Auskunftsmöglichkeiten für den Gerichtsvollzieher vor. Auskünfte können auch bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen bzw. durch Einsichtnahme in Grundbücher eingeholt werden. Die Fremdauskünfte sollen eine erfolgreichere Zwangsvollstreckung ermöglichen.

Der Ordnungsgeber hat von seinem Recht gemäß § 753 Abs. 3 ZPO Gebrauch gemacht und die „Verordnung über das Formular für den Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherformular-Verordnung-GVFV)“ v. 28.9.2015 (BGBl. 2015 I 2258) erlassen. Ab dem 1.4.2016 sind oben genannte Vollstreckungsaufträge wegen Geldforderungen an den Gerichtsvollzieher **nur noch** mit diesem verbindlichen Formular möglich. Das Formular ist abgedruckt unter → Form. G.II.1.

In jedem Bundesland ist ein **zentrales Vollstreckungsgericht**, bei dem das **Schuldnerverzeichnis** geführt wird, bestimmt worden. Die Einsicht ist jedem gestattet, der einen Grund gemäß § 882f ZPO darlegen kann. Die Einsichtnahme kann per Internet über eine bundesweite länderübergreifende Internetplattform erfolgen. Nähere Einzelheiten, insbesondere über die technische Ausstattung enthält die Verordnung über die Führung des Schuldnerverzeichnisses (SchuFV). Zudem werden bei dem zentralen Vollstreckungsgericht auch die von dem Schuldner abgegebenen **Vermögensverzeichnisse** geführt. Zugriff auf diese Daten haben der Gerichtsvollzieher, die Vollstreckungsbehörden und weitere staatliche Stellen, wie die Strafverfolgungsbehörden (§ 802k Abs. 2 aE ZPO). Weitere Einzelheiten sind geregelt in der Verordnung über das Vermögensverzeichnis (VermVV).

2. Androhung der Zwangsvollstreckung

An

.

[Schuldner/in]^{1, 2}

Sehr geehrte(r),

in der Zwangsvollstreckungssache

. (Gläubiger/in)/. (Schuldner/in)

zeige ich an, dass ich den/die Gläubiger/in anwaltlich vertrete. Eine auf mich lautende Vollmacht füge ich in Kopie bei. Ich nehme Bezug auf den in der Vergangenheit geführten Schriftwechsel, insbesondere mein Schreiben vom, in dem ich eine einvernehmliche Rückführung der Forderung angeboten habe.

Auf dieses Schreiben habe ich trotz Vorliegens des Vollstreckungstitels keine Antwort erhalten. Mir liegt bis heute kein Ratenzahlungsangebot vor. Daher fordere ich Sie auf, bis spätestens zum auf eines der aufgeführten Konten die Forderung inklusive der für meine Tätigkeit anfallenden Gebühren zu überweisen. Daneben sehe ich mich veranlasst, die Zwangsvollstreckung unverzüglich gegen Sie einzuleiten. Diese Maßnahmen können nur ruhend gestellt werden, wenn eine einvernehmliche Regelung mit Ihnen getroffen werden kann.³

Mein Mandant bedauert die Entwicklung der Angelegenheit.

.

Rechtsanwalt⁴

Anmerkungen

1. Ein Gläubiger erstreitet sich im Erkenntnisverfahren über einen langen Zeitraum einen Vollstreckungstitel und kann es nicht erwarten, nunmehr im Wege der Zwangsvollstreckung zu seinem Recht zu kommen. Die Zwangsvollstreckung führt – dies zeigt die Praxis – oft nicht zum erhofften Erfolg. Der Gesetzgeber hat den Schuldnern eine Vielzahl von Schutzvorschriften an die Seite gestellt, die dazu führen, dass der Gläubiger keinen Zugriff auf die Vermögenswerte nehmen kann bzw. die Vollstreckungsmaßnahmen mit hohen Kosten (Austauschpfändung) und hohen Risiken verbunden sind. Soweit sich nicht bereits während des Erkenntnisverfahrens die Möglichkeit ergab, die Zahlungsmodalitäten auszuhandeln, ist es sinnvoll, vor Beginn der Zwangsvollstreckung den Schuldner aufzufordern, eine einvernehmliche Regelung zu treffen. Für den Gläubiger hat das den Vorteil, dass er die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht auslegen muss und auch das Risiko nicht eingeht, das mit der Zwangsvollstreckung verbunden ist.

Wie bereits unter → Form. A.I.2 dargestellt, ist die Zwangsvollstreckung ein schnelles Geschäft und es gilt für den Gläubiger keine Zeit zu verlieren, da er oft nicht der einzige ist, der versucht, seine Forderung durchzusetzen. Unter diesem Aspekt ist die Androhung der Zwangsvollstreckung unter verschiedenen Gesichtspunkten sinnvoll. Der Schuldner erhält die Gelegenheit, eine einvernehmliche Regelung zu schließen und kann bei einem Vollstreckungsschutzantrag nicht vortragen, er könne in Raten zahlen. Dieser Schutzbehauptung, auf die sich viele Schuldner berufen, ist insoweit der Boden entzogen, da der Gläubiger nachweisen kann, dass der Schuldner auf ein solches Angebot bislang nicht eingegangen ist und der im Vollstreckungsschutzantrag vorgebrachte Einwand der Ratenzahlung nur der Verzögerung der Zwangsvollstreckung dient. Wurde über eine Ratenzahlung in der Vergangenheit nicht gesprochen, so kann diese angeboten werden, zB mit der Formulierung:

„Mein Mandant ist gerne bereit, mit Ihnen eine Ratenzahlungsvereinbarung mit angemessenen monatlichen Raten zu schließen. Bitte setzen Sie sich deshalb unverzüglich mit mir in Verbindung.“

Der Gläubiger kann **parallel** zu diesem Schreiben die Zwangsvollstreckung vorbereiten, zB Auskünfte einholen; → Form. A.II.1 ff. bzw. → Form. A.III.1 ff.

2. Soweit der Schuldner im Erkenntnisverfahren von einem Anwalt vertreten wurde, muss dieser angeschrieben werden (vgl. § 172 Abs. 1 S. 2 ZPO). Es ist aber oft effektiv, wenn der Schuldner ohne begleitende Beratung mit der Androhung der Zwangsvollstreckung konfrontiert wird. Es wird insoweit empfohlen – soweit es der Einzelfall zulässt – den Schuldner direkt anzuschreiben.

3. Die Androhung der Zwangsvollstreckung muss **nicht begründet** werden. Es ist aber sinnvoll, bereits in dieser Phase darauf hinzuweisen, dass Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht zurückgenommen, sondern lediglich ruhend gestellt werden. Soweit der Gläubiger die Kosten der Zwangsvollstreckungsmaßnahme bereits verauslagt hat, sollte er seinen einmal erlangten Rang nicht wieder aufgeben. Dies ist bei Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung ein gutes Druckmittel, dass diese auch eingehalten wird. Bei diesem Schreiben sollte neben der allgemeinen Prozessvollmacht auch immer eine Geldempfangsvollmacht beigelegt werden (→ Form. A.II.4).

4. **Kosten und Gebühren.** Mit der Zahlungsaufforderung an den Schuldner entsteht bereits eine anwaltliche Gebühr im Sinne von Nr. 3309 VV RVG nebst Auslagen und Umsatzsteuer. Die Zahlungsaufforderung mit Vollstreckungsandrohung zählt zu den Vollstreckungsmaßnahmen, die der Anwalt in Rechnung stellen kann (BGH NJW-RR 2003, 1581).

3. Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft (§ 802c ZPO)

Seit dem 1.4.2016 ist das amtliche Formular (→ Form. G.II.1 bis → Form. G.II.7) für den Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft¹ zwingend zu verwenden. Das in Module eingeteilte Formular lässt verschiedene Möglichkeiten des Auftrags an den Gerichtsvollzieher zu.

In dem amtlichen Formular „Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieher/den Gerichtsvollzieher“^{2, 7} sind die dortigen Module „A“, „B“ und „C“³ (ggf. „D“) entsprechend auszufüllen.

In dem Modul „C“ ist die Forderung unter Verwendung der Anlage 1 genau zu bezeichnen.⁴ Im Modul „P1“ kann der Gläubiger zwischen der Übersendung des Protokolls seines Vollstreckungsauftrages oder des Gesamtprotokolls für mehrere Gläubiger⁵ wählen oder mit Modul „P4“ das bereits vorliegende Protokoll anfordern.⁸

Im Modul „E“ kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher anweisen, wie er sich die gütliche Einigung vorstellt.⁶ Mit den Modulen „H“ und „I“ können Anträge zur Verhaftung des Schuldners gestellt werden.⁹

Der Antrag ist hinsichtlich des jeweils gestellten Antrages vollständig einzureichen; es müssen indes unter Ausfüllen des Moduls „B“ nur die Seiten beim Gerichtsvollzieher eingereicht werden, die für den Antrag maßgeblich sind.¹⁰

Das Modul „Q“ befasst sich mit den Anwaltskosten.^{11, 12}

Anmerkungen

1. § 802c ZPO regelt die Voraussetzungen und den Umfang der Vermögensauskunft. Durch die Einholung einer **Vermögensauskunft** können Gläubiger von Geldforderungen vor Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Informationen über das Vermögen

des Schuldners von ihm selbst (§ 802c ZPO) erhalten bzw. Fremdauskünfte gemäß § 802l ZPO über den Gerichtsvollzieher erhalten, ohne dass vorab ein fruchtloser Vollstreckungsauftrag durchgeführt werden muss. Für diese Anträge sind die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung erforderlich. Es ist für den Antrag das Formular „Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher“ (→ Form. G.II.1 bis → Form. G.II.8) **verbindlich** zu verwenden. Dort kann das individuelle Vollstreckungsziel des Gläubigers durch Auswahl der einzelnen Module verfolgt werden. Das Verfahren zur Vermögensauskunft ist dem Verfahren über die eidesstattliche Versicherung (§ 807 ZPO aF) entlehnt. Die Rechtsprechung zu der eidesstattlichen Versicherung kann weiterhin entsprechend herangezogen werden. Wesentliche Änderungen sind: die **Eintragung in das Schuldnerverzeichnis** erfolgt nicht unmittelbar mit der Abnahme der Vermögensauskunft. Gemäß § 882c ZPO ordnet der Gerichtsvollzieher die Eintragung immer dann an, wenn der Schuldner die Abgabe der Vermögensauskunft verweigert, die Vollstreckung nach dem Inhalt der Vermögensauskunft offensichtlich nicht zur Befriedigung des Gläubigers führt, oder der Schuldner dem Gerichtsvollzieher nicht binnen einem Monat nachweist, dass der Gläubiger vollständig befriedigt ist. Diese Regelung schützt zum einen den Schuldner, da die Abgabe der Vermögensauskunft nicht zwingend zur Eintragung in das Schuldnerregister führt und zum anderen den Gläubiger, da dieser durch die Auskunft Rückgriffmöglichkeiten auf Vermögenswerte ermitteln kann. Dem Gläubiger wird die Vermögensauskunft bereits nach Abgabe übersandt. Lediglich die Eintragung in das Schuldnerregister kann später oder gar nicht erfolgen; vgl. zu den Voraussetzungen § 882c ZPO.

Zudem sind die Voraussetzungen und der Zeitablauf für die erneute Abgabe der Vermögensauskunft geändert worden. Der Schuldner ist gemäß § 802d ZPO zur erneuten Abgabe der Vermögensauskunft **innerhalb von zwei Jahren** nur verpflichtet, wenn der Gläubiger Tatsachen glaubhaft macht, die auf eine wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse schließen lassen. Nach zwei Jahren bzw. bei Eingang eines neuen Verzeichnisses wird das Vermögensverzeichnis gelöscht (§ 802k Abs. 1 S. 3 ZPO). Dagegen erfolgt die Löschung des Schuldners im Schuldnerverzeichnis nach 3 Jahren. Dies gilt gem. § 882e ZPO auch für die Eintragung nach § 26 InsO.

Die Abnahme der Vermögensauskunft erfolgt elektronisch. Der Gerichtsvollzieher nimmt die mündlichen Angaben des Schuldners in elektronischer Form auf, liest die Angaben vor und lässt diese durch den Schuldner an Eides statt versichern (§ 802f ZPO). Eine Unterschrift des Schuldners unter die Vermögensauskunft gibt es nicht mehr; dies ändert nichts an der Strafbarkeit einer falschen Versicherung an Eides statt. Die inhaltlichen Angaben der Vermögensauskunft (§ 802c ZPO) sind die gleichen wie bei der bisherigen eidesstattlichen Versicherung. Die dazu ergangene Rechtsprechung, was der Schuldner offenbaren muss, kann entsprechend herangezogen werden.

Der Auftrag an den Gerichtsvollzieher, dem Schuldner die Vermögensauskunft abzunehmen, sollte eine der ersten Maßnahmen sein, da in der Auskunft alle Vermögenswerte angegeben werden, die einen eventuellen Pfändungsanspruch begründen. Neben den Angaben kann der Gerichtsvollzieher gemäß § 802l ZPO Auskunft bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung über ein eventuelles Arbeitsverhältnis, beim Bundeszentralamt für Steuern über Bankverbindungen, Depots, etc und beim Kraftfahrzeug-Bundesamt über einen auf den Schuldner zugelassenen PKW einholen. Der Entwurf eines Gesetzes zur Ausweitung der Auskunftsrechte der Gerichtsvollzieher (BT-Drs. 19/12085) sieht weitere Auskunftsmöglichkeiten für den Gerichtsvollzieher vor. Auskünfte können auch bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen bzw. durch Einsichtnahme in Grundbücher eingeholt werden. Mit diesen Auskünften können Gläubiger schneller auf das Vermögen des Schuldners zugreifen, das der Schuldner eventuell nicht bzw. nicht vollständig angibt. Hier ist schnelles Reagieren gefragt. Der Schuldner wird innerhalb von 4 Wochen über die Einholung der Fremdauskünfte informiert, § 802l Abs. 3 ZPO.

Ein zahlungsfähiger, aber zahlungsunwilliger im Geschäftsleben stehender Schuldner wird spätestens mit der Ladung zum Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft versuchen, eine Einigung mit dem Gläubiger zu erzielen. Der zahlungsunfähige Schuldner wird die Abnahme der Vermögensauskunft nicht verhindern können, so dass die Zahlungsunfähigkeit mit der Abgabe des Vermögensverzeichnisses dokumentiert wird. Insofern sollte immer auch der Auftrag zur Abgabe des Vermögensverzeichnisses als Druckmittel eingesetzt werden.

Für den Auftrag zur Abgabe der Vermögensauskunft sind die **allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen** (Titel, Klausel, Zustellung) erforderlich, → Form. B.I. Soweit nicht bereits der Titel auf den betreffenden Schuldner lautet, zB im Falle der Rechtsnachfolge, ist die Klausel umzuschreiben und dann an den Rechtsnachfolger des im Titel genannten Schuldners eventuell erneut zuzustellen. An dieser Stelle wird ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, dass auch im Rahmen der Sicherungsvollstreckung gemäß § 720a ZPO die Abgabe der Vermögensauskunft beantragt werden kann (HK-ZV/Sternal ZPO § 802c Rn. 3). Neben den allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen müssen die besonderen Vollstreckungsvoraussetzungen vorliegen. Zudem muss die Vollstreckung wegen einer titulierten Geldforderung erfolgen. Für das Tätigwerden des Gerichtsvollziehers in Zwangsvollstreckungssachen nach der ZPO beachte auch die §§ 67 ff. VGVA.

2. Zuständig für den Antrag ist gemäß § 802c ZPO der Gerichtsvollzieher am **Wohnort des Schuldners**. Im Kopf des amtlichen Formulars (→ Form. G.II.1) ist anzukreuzen, bei wem der Antrag gestellt wird, idR beim Amtsgericht; wenn der zuständige Gerichtsvollzieher bekannt ist, zB durch die vorherigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, kann der Antrag auch direkt an die/den Gerichtsvollzieherin/Gerichtsvollzieher gesandt werden. Ansonsten ist die Gerichtsvollzieherverteilerstelle des zuständigen Amtsgerichts anzuschreiben, § 753 Abs. 2 S. 1 ZPO. Das zuständige Amtsgericht ergibt sich aus der örtlichen Zuständigkeit und bestimmt sich nach dem Wohnsitz, nur ausnahmsweise nach dem Aufenthaltsort bei Auftragserteilung. Wurde versehentlich der unzuständige Gerichtsvollzieher beauftragt, ist dieser auf einen Verweisungsantrag des Gläubigers verpflichtet, den Antrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterzuleiten, §§ 802e Abs. 2 ZPO (Modul „P5“).

Soweit es sich bei dem Schuldner um einen „Sonderfall“ handelt, gilt Folgendes: Für den unbekannteren Erben ist der Nachlasspfleger verpflichtet, die Vermögensauskunft abzugeben; für die Handelsgesellschaft ist der Gerichtsvollzieher am Sitz der Gesellschaft örtlich zuständig, gleiches gilt für die Partnerschaftsgesellschaft und das Unternehmen. Bei ausländischen Gesellschaften ist der Sitz der Niederlassung entscheidend. Bei Personen, die unter Betreuung oder Vormundschaft stehen, ist der Wohnsitz des Betreuten bzw. des Mündels entscheidend, anders dagegen bei minderjährigen Schuldnern, da ist der Wohnsitz der Erziehungsberechtigten entscheidend.

3. In den Modulen „A“, mit den Untermodulen „A1“ bis „A8“ sind die **Parteien genau zu bezeichnen**, insbesondere die gesetzlichen Vertreter; zB bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten; bei einer Betreuung mit Vermögenssorge den Betreuer und Schuldner; bei der Erbengemeinschaft alle Miterben bezüglich ihres gesamten Vermögens; bei der GmbH der Geschäftsführer, der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung bestellt war. Ist der Geschäftsführer zur Vermeidung der Abgabe der Vermögensauskunft abberufen worden, kann auch der bisherige Geschäftsführer zur Abgabe der Vermögensauskunft für die GmbH verpflichtet sein (OLG Köln JurBüro 2000, 599; LG Bochum DGVZ 2002, 22); bei einer gelöschten GmbH ist der Liquidator genau zu benennen, s. auch mit Beispielen BLHAG/Nober ZPO § 802c Rn. 53 ff..

4. Das Formular verlangt unter Modul „C“ die Angaben zum Titel, eventuelle Angaben zu Vollmachten und Kosten. Im Modul „C“ wird auf die Anlage 1 des Formulars verwiesen. In der Anlage hat der Gläubiger die Forderung detailliert darzustellen. Dabei